



Landkreis Saalekreis

Dezernat III / Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung über das Entfallen der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG i. V. m. § 6 WindBG für die Errichtung von 14 Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 4 Barnstädt

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden plant die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ NORDEX N163, jeweils mit 164,00 m Nabenhöhe, 163,00 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamtbauhöhe und 7,0 MW Nennleistung im Windeignungsgebiet (EG) 4 Barnstädt. Das EG umfasst den Bestand von aktuell 4 genehmigten WKA.

Mit Antrag vom 01.09.2023 und letzter Ergänzung vom 16.11.2023 beantragte die Vorhabenträgerin einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Zulässigkeit der geplanten WKA unter Berücksichtigung der militärischen und zivilrechtlichen Belange der Luftfahrt.

Die WKA sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
BAR 04	Barnstädt	4	28/1
BAR 05	Barnstädt	4	15, 16/1
BAR 06	Barnstädt	4	31
BAR 07	Barnstädt	4	78/59, 60
BAR 08	Barnstädt	6	39/1, 41/1
BAR 09	Barnstädt	8	2/2, 3
BAR 10	Barnstädt	8	25
BAR 11	Barnstädt	9	7/2
BAR 12	Barnstädt	8	14/1, 13/1
BAR 13	Barnstädt	9	18, 19/3
BAR 14	Steigra	2	25, 26
BAR 15	Göhrendorf	4	9/3
BAR 16	Steigra	1	9/1
BAR 17	Barnstädt	9	18

Für ein solches Änderungsvorhaben gelten die Vorschriften des § 9 UVPG. Im vorliegenden Fall war gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 07.11.2023, welches dem Landkreis Saalekreis am 16.11.2023 zuing, verlangte die Vorhabenträgerin von der Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), die Vorschrift des § 6 Abs. 1 WindBG auf das bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Die Vorschrift bestimmt folgendes (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG):

Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windkraftanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Vorschrift ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Im Fall des beschriebenen Vorhabens liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG vor. Damit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Merseburg, den 03.04.2024

Im Auftrag



Faulstich
Dezernentin